

**Satzung des
TORNESCHER ALLERLEI
Multikultureller Verein e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
TORNESCHER ALLERLEI Multikultureller Verein.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Tornesch.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, Kunst und Kultur in der Gemeinde Tornesch zu fördern und die Teilnahmebereitschaft der Bürger hierin zu stärken. Insbesondere bezweckt der Verein die Durchführung, Unterstützung und Koordinierung kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen aller Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist daher selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung innerhalb einer angemessenen Frist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Beiräte.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er ist verpflichtet, im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu einer Jahreshauptversammlung einzuladen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung. In dieser Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet und den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat, hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll / kann, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder. Für den Fall, dass eine solche Mehrheit nicht anwesend ist, kann eine erneute Versammlung einberufen werden, in der solche Beschlüsse mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden können.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen und eine noch nicht gefällte Entscheidung an sich ziehen.
2. Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer,
 - d. Festsetzung der Beiträge,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht insgesamt aus 5 Mitgliedern:
einer/einem Vorsitzenden
einer/einem stellv. Vorsitzenden
einer/einem Kassenwart/in
sowie zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der verbliebene Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das kommissarische Vorstandsmitglied erhält die selben Rechte wie die übrigen Mitglieder. Ein kommissarisches Vorstandsmitglied kann längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden.
3. Der Vorstand gibt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung (GO). Über die GO ist im Rahmen der konstituierenden Vorstandssitzung abzustimmen. Die GO und/oder Änderungsanträge hierzu werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsstimmen beschlossen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Die GO hat die Regularien zur Einladung zu den Vorstandssitzungen verbindlich zu regeln. Weiterhin hat die GO die Aufgabengebiete jedes Vorstandsmitgliedes eindeutig zu regeln.
5. Jährlich finden mindestens 5 Vorstandssitzungen statt. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern hat der/die Vorsitzende innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der entsprechenden Erklärungen der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht.
2. Der oder die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
3. Der oder die Vorsitzende hat den Entwurf der GO mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit dem/der Kassenwart/in zur Vornahme von Rechtsgeschäften verfügungsbefugt. Über bedeutende Rechtsgeschäfte über die Höhe des maximalen Verfügungsbetrages hat der Vorstand in der Geschäftsordnung eine verbindliche Regelung zu treffen. Rechtsgeschäfte mit einem höheren Verfügungsbetrag bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 10 Beiräte

1. Zur Durchführung der Vereinsarbeit können Beiräte bestellt werden.
2. Beiräte können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Beiräte können an jeglicher Aufgabenerfüllung des Vereins mit beratender Stimme beteiligt werden.

§ 11 Beiträge

Die Beiträge sind bis zum 31. Januar für das jeweilige Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Der Verein errichtet ein Vereinskonto, auf das alle eingehenden Gelder umgehend einzuzahlen sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tornesch, die es unmittelbar und ausschließlich für in § 2 aufgeführte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand führt die Liquidation durch.